

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Wahlperiode des Staatsrates in Art. 101 der Verfassung von 1949¹ wurde bestätigt, daß der Staatsrat von der Volkskammer zu wählen war.

Art. 131 der Verfassung von 1949 bestimmte, daß für die Wahl der Richter des Obersten Gerichtshofes und des Obersten Staatsanwaltes der Republik die Regierung den Vorschlag zu machen hatte.

Nach § 1 des Gesetzes über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik (NVR) vom 10.2. 1960^{1 2} wurde der Vorsitzende des NVR auf Vorschlag der Volkskammer ursprünglich vom Präsidenten der Republik und nach Schaffung des Staatsrates von diesem ernannt. Nach der ersten Fassung des Gesetzes über die Bildung des NVR (§ 2 a.a.O.) trug der NVR für seine Tätigkeit dem Präsidium der Volkskammer gegenüber die Verantwortung. Auch nach Bildung des Staatsrates blieb diese Regelung zunächst aufrechterhalten. Erst durch das Gesetz vom 19.11.1964² wurde der NVR für seine Tätigkeit der Volkskammer und dem Staatsrat gegenüber verantwortlich gemacht (s. Rz. 13 zu Art. 73). Die Mitglieder des NVR wurden bis zur Bildung des Staatsrates vom Präsidenten der Republik ernannt, seit dem Gesetz vom 19.11.1964 auf Vorschlag des Vorsitzenden des NVR vom Staatsrat berufen. Über die Zahl der Mitglieder des NVR legte § 1 Abs. 2 Satz 1 a.a.O. fest, daß sie mindestens zwölf zu betragen hat.

Hinsichtlich der Abberufung der Regierung und der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und des Obersten Staatsanwaltes legte ebenfalls Art. 63 die Kompetenz der Volkskammer fest (s. Rz. 1 zu Art. 49).

Art. 95 der Verfassung von 1949 bestimmte, daß die Tätigkeit der Regierung in ihrer Gesamtheit mit der Annahme eines Mißtrauensantrages durch die Volkskammer beendet war. Der Mißtrauensantrag durfte nur dann zur Abstimmung kommen, wenn gleichzeitig mit ihm der neue Ministerpräsident und die von ihm zu befolgenden Grundsätze der Politik vorgeschlagen wurden. Über den Mißtrauensantrag und diese Vorschläge sollte in ein und derselben Abstimmungshandlung entschieden werden. Wirksam wurde der Beschluß auf Entziehung des Vertrauens nur dann, wenn ihm mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Abgeordneten zustimmte. Der Antrag auf Herbeiführung des Beschlusses sollte von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Volkskammer unterzeichnet sein. Über den Antrag durfte frühestens am zweiten Tag nach seiner Verhandlung abgestimmt werden. Er mußte innerhalb einer Woche nach seiner Einbringung erledigt werden. Trat die neue Regierung nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Annahme des Mißtrauensantrages ihr Amt an, wurde der Mißtrauensantrag unwirksam. Wurde auch der neuen Regierung das Mißtrauen ausgesprochen, so galt die Volkskammer als aufgelöst. Die Verfassung von 1949 kannte also ein konstruktives Mißtrauensvotum. Nach Art. 96 galt für ein Regierungsmitglied, dem durch Beschluß der Volkskammer das Vertrauen entzogen wurde, Entsprechendes. Außerdem war ausdrücklich bestimmt, daß jedes Regierungsmitglied jederzeit den Rücktritt erklären konnte.

Hinsichtlich des Vorsitzenden, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Mitglieder und des Sekretärs des Staatsrates bestimmte Art. 108*, daß sie durch Beschluß der Volkskam-

1 I. d. Fassung des Gesetzes über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 9. 1960 (GBl. I S. 505).

2 GBl. I S. 89 i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 11. 1964 (GBl. I S. 139).